



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission  
vom: 1. Juni 2012  
zur Vorlage Nr.: [2012-014](#)  
Titel: **Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Gerichtsorganisationsdekrets**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2012/014

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

## Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

### betreffend Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Gerichtsorganisationsdekrets

Vom 1. Juni 2012

#### 1. Ausgangslage

a) Anlässlich der Zusammenführung von Obergericht und Verwaltungsgericht zu einem Kantonsgericht erhielt die basellandschaftliche Justiz im Jahre 2002 eine klare Leitungsstruktur mit einem Kantonsgerichtspräsidium, einer Geschäftsleitung und einer Justizverwaltung. Diese Leitungsstruktur, die sich grundsätzlich bewährt hat, wird vom Regierungsrat zur Anpassung beantragt, weil die erstinstanzlichen Gerichte und die nebenamtlichen Kantonsrichter/innen in die Geschäftsleitung einbezogen werden und die Führungsaufgaben für das Kantonsgericht und die Gesamtjustiz entflochten werden sollen. Neu geschaffen wird die Gerichtskonferenz, die das Gesamtgericht ablöst und der Geschäftsleitung übergeordnet ist. Sie entscheidet über strategische Fragen von grosser Tragweite. Aufgehoben wird der heutige Ausschuss des Kantonsgerichts, weil dessen Aufgaben<sup>1</sup> der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht übertragen werden.

b) Daneben wird die Gelegenheit benutzt, auch weitere Bestimmungen des Gerichtswesens zu ändern. So wird geregelt, dass die Entschädigungen, die für die unentgeltliche Rechtspflege und die amtliche Verteidigung geleistet wurden, von den Betroffenen nachzubezahlen sind, sobald sie dazu in der Lage sind. Geschaffen wird die gesetzliche Grundlage für den Tarif bei unentgeltlicher Mediation. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird zur Beschleunigung des Prozesses und zur Entlastung des Gerichts unter einschränkenden Voraussetzungen das Zirkulationsverfahren eingeführt.

c) Die vom 17. Januar 2012 datierende Vorlage [2012/014](#) des Regierungsrates wurde vom Büro des Landrates am 26. Januar 2012 zur Vorberatung an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

d) Für Details wird auf die Vorlage selbst verwiesen.

#### 2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

##### 2.1. Organisatorisches

a) Die Vorlage wurde in der Kommission an den Sitzungen vom 30. Januar, 12. März, 26. März, 23. April und 14. Mai 2012 im Beisein von Regierungsrat Isaac Reber und von Stephan Mathis, Generalsekretär Sicherheitsdirektion, beraten.

b) Die Beratungen wurden seitens der Sicherheitsdirektion von Wolfgang Meier, stv. Generalsekretär, und seitens der Justiz von Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner sowie teilweise von Justizverwalter Martin Leber begleitet.

c) Die Justiz- und Sicherheitskommission hörte zudem am 23. April 2012 folgende Persönlichkeiten an:

- Christine Baltzer, Kantonsgerichts-Vizepräsidentin, zur Haltung der Abteilungspräsidien bezüglich der Leitungsstruktur des Kantonsgerichts (Rotationsprinzip);
- Peter B. Nefzger, Vorsteher der Steuerverwaltung, zur Organisation des Nachzahlungs-Inkassos.

d) Zu Detailfragen betreffend § 53a (Nachzahlungspflicht) wurden ausserdem einerseits die Aufsichtsstelle Datenschutz, andererseits die Finanz- und Kirchendirektion zur schriftlichen Stellungnahme eingeladen.

\*\*\*

##### 2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

\*\*\*

##### 2.3. Detailberatung in der Kommission

###### 2.3.1. Frage einer allfälligen Zweiteilung der Vorlage

a) In der Kommission wurde beraten, ob die Vorlage allenfalls etappiert dem Landrat unterbreitet werden sollte: in einem ersten Schritt nur die eher «technischen» Bestimmungen (betreffend Nachzahlungspflicht, Abläufe etc.), in

1 v.a. Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen einer gerichtlichen Anstellungsbehörde

einem späteren Stadium dann die Bestimmungen über die Leitungsfunktion und die Richterzahlen. Hintergrund dieser Idee war die im nächster Zeit zu erwartende Vorlage zur Frage eines allfälligen Systemwechsel vom Nebenamt zum Teil- oder Vollamt für die Richter(inne)n am Kantonsgericht und für die Vizepräsidien an den erstinstanzlichen Gerichten: sollte der Landrat einen solchen Statuswechsel beschliessen, müssten die gesetzlichen Grundlagen dann sowieso angepasst werden.

b) Von einer solchen Zweiteilung wurde dann doch abgesehen. Denn es stand bereits fest, dass die Zeit nicht reichen würde, eine allfällige Statusänderung bereits auf die neue Amtsperiode per 1. April 2014 umzusetzen, sondern erst auf die folgende Amtsperiode ab 1. April 2018. Also bleibt die heutige Lösung mit nebenamtlichen Gerichtsmitgliedern noch mindestens sechs Jahre lang bestehen, und insofern wäre es durchaus angezeigt, schon heute über die Neuordnung der Leitungsstruktur zu entscheiden.

\*

### 2.3.2. Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

a) Viele Bestimmungen waren in der Kommission unbestritten und werden deshalb in den folgenden Ausführungen gar nicht genannt. Auch rein redaktionelle Änderungen werden nicht aufgeführt.

#### – Kompetenz für die Wahl von a.o. Präsidien

b) Die neue Bestimmung in § 5 Absatz 1<sup>bis</sup> wurde mit 8:5 Stimmen gestrichen. Sie hätte der Geschäftsleitung der Gerichte erlaubt, bei Dringlichkeit und unvorhergesehener Verhinderung eines Präsidiums für die Dauer von maximal 6 Monaten ausserordentliche Präsidien aus dem Kreis der Richter/innen einzusetzen.

c) Gegen eine solche Bestimmung wurde angeführt, die Kompetenz zur Einsetzung von a.o. Präsidien müsse beim Landrat bleiben, weil sonst einzelne a.o. Präsidien bei der nächsten Wahl ordentlicher Gerichtspräsidien als gesetzt gelten könnten; und im Krisenfall könne schliesslich immer noch das Vizepräsidium einspringen.

d) Die Befürworter der vorgeschlagenen Regelung meinten, die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder hätten noch einen Haupterwerb, würden also kaum mit der Wahl in ein ordentliches Präsidium rechnen, zumal die Dauer von a.o. Präsidien auf sechs Monate limitiert sei. Die Einsetzung eines a.o. Präsidiums sei auf der operativen Ebene am richtigen Ort angesiedelt, und dies sei auch im Interesse von Prozessparteien, die nicht möchten, dass Verfahren lange liegen bleiben.

#### – Rotationsprinzip für das Kantonsgerichtspräsidium

e) Mit 7:6 Stimmen lehnte die Kommission einen Antrag ab, der in § 10 Absatz 4 die Einführung des Rotationsprinzip für die Besetzung des Kantonsgerichtspräsidiums verlangte. Konkret hätten das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts durch den Landrat aus der Mitte der Mitglieder der Geschäftsleitung nach dem Rotationsprinzip für eine Dauer von zwei Jahren gewählt wer-

den sollen; eine anschliessende sofortige Wiederwahl hätte ausgeschlossen werden sollen.

f) Seitens der Leitung des Kantonsgerichts wurde darauf hingewiesen, dass dieses Modell auch in der Vernehmlassung vorgeschlagen worden sei. Nach eingehender Diskussion habe die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts ein solches Rotationsprinzip aber abgelehnt. Denn mit dem Kantonsgerichtspräsidium sei ein ansehnlicher Aufwand verbunden im Umfang von meist über 30 %; bei einem Rotationsprinzip würde dieser Zusatzaufwand dann immer von Abteilung zu Abteilung verschoben. Die Abteilungspräsidien seien aber mit ihren Rechtsprechungsaufgaben voll ausgelastet. Für die Aufgabe des Kantonsgerichtspräsidiums brauche es zudem eine gewisse Erfahrung, insbesondere auch um die Interessen der Justiz gut zu vertreten. In den meisten Kantonen sei das Kantonsgerichtspräsidium auf Amtsperiode gewählt. Ein Rotationsprinzip hätte einen zwingenden Wechsel alle zwei Jahre zur Folge.

g) Kantonsgerichts-Vizepräsidentin Christine Baltzer wurde zu einer Anhörung eingeladen und informierte, dass innerhalb der Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts zu dieser Frage keine einhellige Meinung bestehe. Einige waren sich die Abteilungspräsidien darin, dass ein Rotationsprinzip bestimmt nicht zu einer Einsparung im Umfang eines 30-%-Pensums führen werde, da gleichzeitig die nötige Entlastung des jeweiligen Kantonsgerichtspräsidiums von einem Teil seiner Abteilungsleitungs-Aufgaben finanziert werden müsste.

h) Diese Frage wurde in der Kommission kontrovers und an vier Sitzungen ausführlich diskutiert. Für den Übergang zum Rotationsprinzip wurde ins Feld geführt, dass mit der Abschaffung der in der neuen Staatsanwaltschaft aufgegangenen Statthalterämter auch die Aufsicht über dieselben weggefallen sei, und seitdem hätten sich die Aufgaben des Kantonsgerichtspräsidiums wesentlich geändert. Zudem liessen sich mit dem Verzicht auf das fixe Kantonsgerichtspräsidium auch Lohnkosten einsparen. Ein Systemwechsel stärke das Kollegialorgan «Gerichtsleitung» und fördere das gegenseitige Verständnis unter den Gerichtsleitungs-Mitgliedern. Ein neues Präsidium würde neue Aspekte setzen, und da alle Gerichtsleitungs-Mitglieder politisch gewählt seien, wäre auch die politische Ausgewogenheit gewährleistet.

i) Jene Stimmen, die sich für die Beibehaltung des heutigen Systems aussprachen, befürchteten eine Schwächung der Justiz nach aussen, da die Verhandlungspartner (Regierung, Landrat, Kommissionspräsidien etc.) es immer wieder in raschem Wechsel mit einem neuen Ansprechpartner zu tun bekämen. Die Positionen des Justizverwalters und des Leitenden Gerichtsschreibers würden gestärkt, da sie das zusätzliche Know-how im Gegensatz um wechselnden Präsidium über die Jahre hätten.

Das Anforderungsprofil fürs Kantonsgerichtspräsidium sei sehr hoch; diese Funktion sei kein Selbstläufer, den einfach jedes Abteilungspräsidium ohne weiteres übernehmen könne. Der Landrat sei im übrigen schon heute frei, nach einer Amtsperiode einen Wechsel im Kantonspräsidium vorzunehmen, wenn er das möchte.

Weiter wurde angemerkt, eine derart weitgehende Änderung sei nicht kompatibel mit der heutigen Gerichtsorganisation, gemäss der sich die Geschäftsleitung aus den

Abteilungspräsidien zusammensetzt. Würde ein Präsidium aus ihrer Mitte gewählt, führte dies zu einer deutlichen Zusatzlast für die Gerichtsschreiber bzw. die Vizepräsidien der betroffenen Abteilung. Bei einer zwingenden Rotation alle zwei Jahre würde die Belastung regelmässig von einer Abteilung zur anderen geschoben, und es müssten dauernd Notlösungen gefunden werden.

j) In der Kommission wurde auch angemerkt, für eine grundlegende Änderung der Leitungsstruktur sei jetzt der falsche Zeitpunkt. Darüber bestehe noch grosser Diskussionsbedarf; so wären noch viele Fragen zu klären, z.B. ob gemäss Rotationsprinzip auch das von den erstinstanzlichen Gerichten benannte Gerichtsleitungsmitglied das Kantonsgerichtspräsidium übernehmen könnte. Bevor über einen solchen Systemwechsel entschieden werden könne, müsse die Beantwortung des Postulats [2010/082](#)<sup>2</sup> abgewartet werden; denn erst wenn ein Grundsatzentscheid pro oder contra Teil- und Vollamt gefällt sei, ergebe auch eine gründliche Überprüfung der Abläufe, Strukturen und Pensen Sinn.

#### – Zusammensetzung der Gerichtskonferenz

k) Mit 5:0 Stimmen bei acht Enthaltungen wurde beschlossen, dass in der Gerichtskonferenz auch zwei nebenamtliche Mitglieder erstinstanzlicher Gerichte Einsitz nehmen sollen (§ 11 Absatz 1); diese Richter/innen bildeten einen wichtigen Teil des Justizsystems, wurde der Antrag begründet.

#### – Erste/r Gerichtsschreiber/in

l) Ein Antrag, auf die Funktion des/der Ersten Gerichtsschreibers/-schreiberin in § 13 zu verzichten, wurde in der Kommission mit 8:5 Stimmen abgelehnt. Die Antragstellenden halten diese Position für nicht notwendig; ein Verzicht auf eine solche «Luxuslösung» berge Sparpotenzial.

m) Die Gegner des Antrags argumentierten, es sei sehr effizient, wenn der Erste Gerichtsschreiber in der Geschäftsleitung dabei sei und aufgrund der dortigen Diskussionen die Vernehmlassungen und Mitberichtsvorlagen schreiben könne; wäre es nicht so, stiege der Instruktionaufwand deutlich. Die heutige Regelung sei gut und effizient. Die Funktion des Ersten Gerichtsschreibers sei nicht neu; lediglich die Bezeichnung sei angepasst worden, da die heutige Benennung «Leitender Gerichtsschreiber» nicht passe, weil mit dieser Funktion keine Leitungsaufgaben verbunden seien. De facto werde in der Vorlage sogar eine Zurückstufung dieser Funktion vorgenommen: Ist der Leitende Gerichtsschreiber heute sogar explizit *Mitglied* der Geschäftsleitung, soll der Erste Gerichtsschreiber künftig nur noch *in der Regel* mit *beratender Stimme* und Antragsrecht an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilnehmen.

2 Postulat der Personalkommission vom 11. Februar 2010 (überwiesen am 15. April 2010): Prüfung der Frage des Teil- oder Vollamtes für die Richterinnen und Richter am Kantonsgericht Basel-Landschaft sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an den erstinstanzlichen Gerichten des Kantons Basel-Landschaft

#### – Nachzahlungspflicht

n) Die neue Regelung in § 53a, dass die Entschädigungen, die für die unentgeltliche Rechtspflege und die amtliche Verteidigung geleistet wurden, von den Betroffenen nachzubezahlen sind, sobald sie dazu in der Lage sind, wird von der Kommission ausdrücklich begrüsst. Erfahrungswerte aus dem Kanton Aargau zeigen, dass damit in Baselland jährliche Einnahmen von rund CHF 350'000 generiert werden können.

o) In der Kommission wurde diskutiert, ob das Nachzahlungs-Inkasso allenfalls an die Steuerverwaltung delegiert werden könnte bzw. sollte. Letztlich wurde diese Idee aber fallengelassen, einerseits wegen datenschutzrechtlicher Bedenken, andererseits aufgrund der Ansicht, die Gerichte seien die sachnahe und deshalb die geeignetere Instanz. Zudem erklärte der Vorsteher der Steuerverwaltung, Peter B. Nefzger, eine Übertragung dieses Inkassos an die Steuerverwaltung hätte Softwareanpassungen mit unbekanntem Kosten zur Folge.

p) Gestützt auf eine Anregung der Aufsichtsstelle Datenschutz wurde eine Anpassung von § 53 Absatz 8 einstimmig beschlossen:

<sup>8</sup>Die Gerichtsverwaltung trifft die Abklärungen betreffend Nachzahlungen. Sie erhält Auskünfte aus den Steuerakten, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt, und kann die benötigten Daten mittels eines Abrufverfahrens beziehen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

q) Dass die Festlegung des Inkraftsetzungstermins dem Regierungsrat überlassen wird, ist in der JSK nicht bestritten; die Kommission hält aber ein möglichst rasches Inkrafttreten für wünschenswert, nicht zuletzt damit die Bestimmung § 53a zur Nachzahlungspflicht rasch Wirkung entfalten kann.

\*

#### 2.3.3. Änderungen des Gerichtsorganisationsdekrets (GOD)

Die vorgeschlagenen Dekretsänderungen wurden ohne Wortbegehren stillschweigend gutgeheissen.

### 3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 8:0 Stimmen bei fünf Enthaltungen, wie folgt zu beschliessen:

1. Das Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) und das Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird in der von der Kommission beantragten Fassung beschlossen.
2. Das Postulat [2010/251](#), «Taten statt Warten: Einsparungen beim Kantonsgericht jetzt umsetzen!», wird abgeschrieben.

3. Das Postulat [2009/151](#), «Stellenprozentuale Auswirkungen der Aufsichtsfunktion des Regierungsrates über die zukünftige Staatsanwaltschaft», wird abgeschrieben.

Oberwil, 1. Juni 2012

*Für die Justiz- und Sicherheitskommission:  
Werner Ruff-Märki, Präsident*

---

**Beilagen:**

Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Gerichtsorganisationsdekrets (von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassungen)

# **Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)**

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## **I.**

Das Gesetz vom 22. Februar 2001<sup>1</sup> über die Organisation der Gerichte wird wie folgt geändert:

### **§ 4 Titel**

Allgemeine Organisation, Zahl der Gerichtsmitglieder, Zuständigkeit

### **§ 4 Absätze 1<sup>bis</sup> und 3**

<sup>1bis</sup> In Einzelfällen kann das Gerichtspräsidium einem Mitglied des Gerichts mit seinem Einverständnis präsidiale Funktionen übertragen.

<sup>3</sup> Der Landrat legt auf Antrag der Gerichtskonferenz die Zahl der Präsidien und deren maximales Gesamtpensum sowie die Zahl der Richterinnen und Richter fest. Im Übrigen konstituieren sich die Gerichte selbst. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Dekrets über die Organisation und die Spruchkörper der Gerichte.

### **Untertitel nach § 7**

III. Kantonsgericht, Gerichtsleitung

### **§ 8 Absätze 2 und 3**

<sup>2</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> Das Kantonsgericht untersteht der Oberaufsicht des Parlamentes.

### **§ 9 Titel**

Organisation der Spruchkörper

### **§ 10 Organe der Gerichtsleitung**

<sup>1</sup> Die Organe der Gerichtsleitung sind die Gerichtskonferenz, die Geschäftsleitung der Gerichte (nachfolgend Geschäftsleitung) und die Gerichtsverwaltung.

<sup>2</sup> Die Gerichtskonferenz und die Geschäftsleitung entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium des Kantonsgerichts den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Das Präsidium des Kantonsgerichts vertritt die Gerichtskonferenz sowie die Geschäftsleitung nach aussen und leitet deren Sitzungen. Im Falle der Verhinderung wird es durch das Vizepräsidium oder, wenn auch dieses verhindert ist, durch ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.

<sup>4</sup> Der Landrat wählt aus der Mitte der Abteilungspräsidien für die Dauer einer Amtsperiode das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts.

---

<sup>1</sup> GS 34.0161, SGS 170

<sup>5</sup> Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte, die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter und die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte wählen ihre Vertretung in die Gerichtskonferenz bzw. in die Geschäftsleitung aus ihrer Mitte für die Dauer einer Amtsperiode mit der Mehrheit der Stimmenden.

<sup>6</sup> Die Abteilungspräsidien wählen für die Dauer einer Amtsperiode aus ihrer Mitte ihre Vertretung in die Geschäftsleitung und die zwei Ersatzmitglieder mit Ausnahme des Kantonsgerichtspräsidiums und des Kantonsgerichtsvizepräsidiums.

## **§ 11 Gerichtskonferenz**

<sup>1</sup> Die Gerichtskonferenz besteht aus den Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts, vier Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte, zwei nebenamtlichen Kantonsrichterinnen oder Kantonsrichtern und zwei nebenamtlichen Mitgliedern erstinstanzlicher Gerichte.

<sup>2</sup> Die Gerichtskonferenz nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. sie erlässt die Verordnung über die Gebühren der Gerichte, die Verordnung über die Tarife im unentgeltlichen Mediationsverfahren und das Gerichtsverwaltungsreglement;
- b. sie erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission die Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte;
- c. sie verabschiedet Vorlagen an den Landrat sowie Vernehmlassungen über Verfassungs-, Gesetzes- bzw. Dekretsänderungen, welche die Gerichtsorganisation betreffen;
- d. sie behandelt weitere Geschäfte von übergeordneter Tragweite, welche ihr von der Geschäftsleitung vorgelegt werden.

## **§ 12 Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus einem Präsidium aus jeder Abteilung des Kantonsgerichts, sowie einem Mitglied und einem Ersatzmitglied aus dem Kreise der erstinstanzlichen Präsidien.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung übt die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte aus und vertritt die Gerichte unter Einbezug der betroffenen Präsidien im Verkehr nach aussen.

<sup>3</sup> Sie ist zuständig für alle nicht in § 11 aufgeführten Angelegenheiten der Gerichtskonferenz und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. sie nimmt die ihr in diesem Gesetz übertragenen Anstellungen vor;
- b. sie reiht nach vorgängiger Anhörung die erstinstanzlichen Gerichtspräsidien gestützt auf den Einreichungsplan und die Modellumschreibungen in eine Lohnklasse ein und weist ihnen eine Anlauf- oder Erfahrungsstufe zu;
- c. sie erstellt den Voranschlag der Gerichte zu Händen des Regierungsrates und des Landrates und erstellt die Stellenpläne;
- d. sie erlässt bei Uneinigkeit Regeln über die Zuweisung der Geschäfte innerhalb der Gerichte;
- e. sie bereitet die Geschäfte der Gerichtskonferenz vor;
- f. sie schlägt dem Landrat die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gemäss § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes vom 20. Mai 1996<sup>2</sup> über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht aus dem Kreis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts zur Wahl vor;
- g. sie führt unter Ausschluss des Mitglieds aus dem Kreis der erstinstanzlichen Ge-

---

<sup>2</sup> GS 32.581, SGS 112

richtspräsidien die jährlichen Inspektionen bei den erstinstanzlichen Gerichten durch, zu welchen sie die übrigen Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts beziehen kann, und ergreift nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen;

- h. sie verabschiedet jährlich den Amtsbericht der Gerichte zuhanden des Landrates;
- i. sie wählt die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission und erlässt auf deren Antrag das Prüfungsreglement sowie die Verordnung über die Gebühren zum Anwaltsgesetz.

<sup>4</sup> Sie hört vorgängig die betroffenen Gerichte an.

<sup>5</sup> Die Geschäftsleitung kann den Gerichten in administrativen Belangen verbindliche Weisungen erteilen.

### **§ 13 Gerichtsverwaltung**

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitung ist eine Leiterin oder ein Leiter der Gerichtsverwaltung und eine Erste Gerichtsschreiberin oder ein Erster Gerichtsschreiber unterstellt.

<sup>2</sup> Diese nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht in der Regel an den Sitzungen der Geschäftsleitung und der Gerichtskonferenz teil.

<sup>3</sup> Die Gerichtsverwaltung

- a. bereitet die Geschäfte der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung vor und amtet als deren Sekretariat;
- b. erledigt die weiteren ihr von der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung zugewiesenen Aufgaben.

<sup>4</sup> Die Erste Gerichtsschreiberin oder der Erste Gerichtsschreiber bereitet die juristischen Geschäfte der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung vor und verfasst insbesondere Vernehmlassungs- und Mitberichtsvorlagen sowie Vorlagen an den Landrat.

### **§ 14**

Aufgehoben

### **§ 15**

Aufgehoben

### **§ 32 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung stellt an:

- a. die Leiterin oder den Leiter der Gerichtsverwaltung und die Erste Gerichtsschreiberin oder den Ersten Gerichtsschreiber;

### **§ 34 Absatz 2<sup>bis</sup>**

<sup>2bis</sup> Werden die Präsidien oder Vizepräsidien der erstinstanzlichen Gerichte als Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter beim Kantonsgericht eingesetzt, dürfen sie nicht im gleichen Rechtsgebiet tätig sein.

### **§ 47 Absatz 3**

<sup>3</sup> An Verhandlungen der Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ist die Teilnahme einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers nicht zwingend erforderlich.

## **Untertitel vor § 52**

IX. Gebühren und Entschädigungen, Kostenrechnungen, Nachzahlungspflicht

### **§ 53a Nachzahlungspflicht**

<sup>1</sup> Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt oder eine amtliche Verteidigung bestellt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist.

<sup>2</sup> Der Anspruch verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

<sup>3</sup> Zuständig für die Anordnung der Nachzahlung ist das Präsidium, welches die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt hatte.

<sup>4</sup> Wenn die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung auch für das gerichtliche Beschwerde- oder Berufungsverfahren bewilligt wurde, entscheidet das Präsidium der zuständigen Abteilung des Kantonsgerichts über die Nachzahlungsforderung in allen Instanzen.

<sup>5</sup> Wurde im Strafverfahren für das Untersuchungsverfahren die amtliche Verteidigung bzw. die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, entscheidet das Präsidium des verfahrensabschliessenden Gerichts über die Nachzahlungsforderung aus der Untersuchung und den gerichtlichen Instanzen.

<sup>6</sup> Wurden im Untersuchungsverfahren Zahlungen geleistet, sind diese an die Staatsanwaltschaft zurückzuerstatten.

<sup>7</sup> Gegen die Anordnung der Nachzahlung können dieselben Rechtsmittel ergriffen werden, die gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege oder der amtlichen Verteidigung gegeben sind.

<sup>8</sup> Die Gerichtsverwaltung trifft die Abklärungen betreffend Nachzahlungen. Sie erhält Auskünfte aus den Steuerakten, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt, und kann die benötigten Daten mittels eines Abrufverfahrens beziehen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

## **II.**

Das Gesetz vom 25. September 1997<sup>3</sup> über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

### **§ 71 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3**

<sup>1</sup> Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden

b. beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, gegen Verfügungen

---

<sup>3</sup> GS 32.1008, SGS 150

der gerichtlichen Anstellungsbehörde sowie des Ombudsmann.

<sup>3</sup> Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988<sup>4</sup> kostenlos.

### **§ 72 Absatz 2**

<sup>2</sup> Beschwerdeinstanz ist die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts. Sie beurteilt:

- a. Disziplinaentscheide des Landrates und des Regierungsrates;
- b. Disziplinaentscheide der Geschäftsleitung Gerichte.

### **III.**

Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 8 Absatz 4**

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung der Gerichte erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission das Prüfungsreglement.

### **§ 20 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung der Gerichte wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission. Der Basellandschaftliche Anwaltsverband schlägt die Mitglieder der Anwaltschaft vor, deren Mitgliedschaft zum Basellandschaftlichen Anwaltsverband nicht erforderlich ist.

### **§ 30 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung der Gerichte erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission einen Gebührentarif.

### **IV.**

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993<sup>6</sup> über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

### **§ 1 Absatz 3 Buchstabe h und Absatz 4**

<sup>3</sup> Die präsidierende Person entscheidet durch Präsidialentscheid bei:

h. Streitigkeiten im Verfahren gemäss Artikel 281 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>7</sup> (Zivilprozessordnung, ZPO), sofern die Parteien nicht unterschiedliche Anträge stellen.

<sup>4</sup> Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unbegründet, so kann das Kantonsgericht bei Einstimmigkeit im Zirkulationsverfahren entscheiden.

---

<sup>4</sup> GS 29.677, SGS 175

<sup>5</sup> GS 34.0523, SGS 178

<sup>6</sup> GS 31.847, SGS 271

<sup>7</sup> SR 272

### **§ 7 Absatz 2 Einleitungssatz**

<sup>2</sup> Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann bei der Kammer der jeweiligen Abteilung innert 5 Tagen Einsprache erhoben werden, wenn die Kammer zum Endentscheid zuständig ist und die verfahrensleitenden Verfügungen zum Gegenstand haben:

#### **V.**

Die Verordnung (Dekret) vom 13. Februar 1984<sup>8</sup> über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes wird aufgehoben.

#### **VI.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, den

Im Namen des Landrates:

---

<sup>8</sup> GS 28.508, SGS 170.4

## **Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)**

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### **I.**

Das Dekret vom 22. Februar 2001<sup>1</sup> zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Absätze 1 und 6**

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht besteht aus folgenden vier Abteilungen:

- a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
- b. Abteilung Zivilrecht,
- c. Abteilung Sozialversicherungsrecht,
- d. Abteilung Strafrecht.

<sup>6</sup> Die Abteilungspräsidien sind soweit erforderlich zur Aushilfe in anderen Abteilungen verpflichtet.

#### **Untertitel vor § 2**

B. Zahl der Gerichtsmitglieder

#### **§ 2 Absätze 5 und 6**

<sup>5</sup> Ein Abteilungspräsidium kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Die Präsidien einer Abteilung können der Gerichtskonferenz einen gemeinsamen Antrag über eine andere Aufteilung des Pensums stellen.

<sup>6</sup> Bei Uneinigkeit der Präsidien bestimmt die Gerichtskonferenz, welches der Präsidien die geschäftsführenden Aufgaben innerhalb der Abteilung wahrnimmt.

#### **§ 7 Steuer- und Enteignungsgericht**

<sup>1</sup> Die Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent und acht Richterinnen und Richtern.

<sup>2</sup> Die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent und vier Richterinnen und Richtern.

---

<sup>1</sup> GS 34.0216, SGS 170.1

**II.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, den

Im Namen des Landrats: